



MILLE & HYDE

(DJ-Team)



Mille McLovin

Stefan Unglaub | Neundorfer Str. 161 | 08523 Plauen | Mobil: 0170 8000 384 | stefanunglaub@yahoo.de

<https://www.facebook.com/milleundhyde/>

<https://www.facebook.com/djmillmclovin/>

Engagement – Vertrag

(Lieber Veranstalter, bitte halte uns nicht für kleinkariert, aber wir sagen: lieber einen Vertrag zuviel verschriftlichen und keinen benötigen als andersrum. Persönlich sind wir sehr locker und umgänglich, versprochen!)

Zwischen dem Veranstalter:

(im Folgenden kurz: „Veranstalter“)

und dem Künstler „Mille & Hyde“, vertreten durch den Vertragspartner:

Stefan Unglaub
Louisenstr. 60
01099 Dresden

(im Folgenden kurz: „Vertragspartner“)

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand / Leistungsumfang

Gastspiel des DJ-Team „Mille & Hyde“ zu nachfolgend aufgeführten Bedingungen:

Name der Veranstaltung: _____

Ort der Veranstaltung: _____

Veranstaltungsdatum: _____

Playtime von: _____ Uhr bis _____ Uhr

2. Produktionsbedingungen

2.1. Honorar

2.1.1 Der Veranstalter verpflichtet sich ein Honorar wie folgt zu entrichten:

Honorarhöhe: _____ Euro (Umsatzsteuer entfällt gemäß § 19 Abs. 1 UstG)

Doordeal: _____ / _____ Garantiegage: _____ Euro

sonst. Vereinbarung: _____

2.1.2 Die vereinbarte Gage ist unmittelbar nach dem Auftritt vom Veranstalter an den Vertragspartner in voller Höhe und in bar auszuzahlen. Schecks werden als Zahlungsmittel nicht akzeptiert.

2.1.3 Alle anfallenden Steuern und Abgaben der Veranstaltung trägt der Veranstalter selbstschuldnerisch. Gleiches gilt für Musiklizenzgebühren.

2.1.4 Der Veranstalter verpflichtet sich, keinem Dritten Auskunft über die vereinbarte Gagenhöhe zu geben, es sei denn, er ist dazu verpflichtet.

2.1.5 Mit dem in Punkt 2.1.1 vereinbarten Entgelt sind sämtliche Honorare und Kosten (Anfahrt etc.) des Vertragspartners im Zusammenhang mit der Aufführung / Darbietung abgegolten.

2.2. Catering

2.2.1 Der Veranstalter übernimmt die kostenlose Bereitstellung aller Getränke für den Vertragspartner. (Details siehe Techrider / Hospitalityrider)

2.3. Technik

2.3.1 Der Mille & Hyde Technical Rider ist untrennbarer Bestandteil dieses Vertrages und enthält die nötigen Vorgaben, um den Auftritt des Vertragspartners zu gewährleisten. Bei eventuellen Abänderungen ist in jedem Falle vorherige Rücksprache mit dem Vertragspartner notwendig.

2.3.2 Der Veranstalter garantiert dem Vertragspartner die komplette Benutzung der PA- und Lichtanlage sowie aller damit in Verbindung stehenden Einrichtungen ohne Einschränkungen.

2.3.3 Technische, künstlerische und akustische Proben (z.B. Soundcheck), die die Eigenart des Veranstaltungsortes bedingen, liegen in Anzahl und Dauer im Ermessen des Vertragspartners.

2.4. Leistungsstörungen / Schadenersatz

2.4.1. Der Veranstalter verpflichtet sich für die Sicherheit des Vertragspartners sowie der von ihm in den Veranstaltungsort eingebrachten technischen Geräte Sorge zu tragen.

2.4.2 Der Veranstalter verpflichtet sich, für alle Schäden, die im Rahmen dieser Vereinbarung auf Grund leichter bzw. schwerer Fahrlässigkeit dem Vertragspartner entstehen zu haften.

2.4.3 Sollten technische Probleme, wie insbesondere unzureichende oder lebensgefährliche Stromversorgung, einsturzgefährdete oder nicht abgesicherte Bühne, gefährliche Bühnenaufbauten, nicht überdachte Bühne bei Freiluftkonzerten o.Ä. auftreten, die nicht in der Sphäre des Vertragspartners liegen und Leib und Leben des Vertragspartners gefährden können, ist er bis zur gänzlichen Beseitigung des Problems bei gleichzeitigem Fortbestehen seines unter Punkt 2.1. festgeschriebenen Gegenanspruchs von seinen Soundcheck- und Auftrittsverpflichtungen befreit.

2.4.4 Alle möglichen Ereignisse während der Vertragsdauer, die der Veranstalter zu vertreten hat und die Durchführung der Veranstaltung behindern, das geistige oder körperliche Wohlbefinden des Vertragspartners ernstlich beeinträchtigt, den Ruf des Vertragspartners gefährden o.Ä., berechtigen den Vertragspartner zum jederzeitigen Vertragsrücktritt. Ein konkreter Schaden für den Vertragspartner kann in solchen Fällen spezifiziert und nachgefordert werden. Sollte infolge solcher Ereignisse persönliches Eigentum des Vertragspartners beschädigt werden, so muss der Veranstalter für diese Schäden aufkommen.

2.4.5 Wird die in diesem Vertrag vereinbarte Veranstaltung ganz oder teilweise durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen oder Vorschriften oder durch von Dritten ausgehende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verhindert, sind beide Vertragsparteien von ihren vorstehend genannten Verpflichtungen befreit. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einander in diesem Fall unverzüglich zu informieren und eventuellen materiellen Schaden so gering wie möglich zu halten. Jede Vertragspartei trägt die ihm in diesem Fall entstandenen Aufwendungen selbst und die Vertragsparteien verzichten wechselseitig auf die Geltendmachung weiterer Ansprüche.

2.4.6 Bei Unmöglichkeit der Erbringung der Vertragsleistung infolge von Krankheit des Vertragspartners entfallen alle Ansprüche aus diesem Vertrag oder anderen Rechtsgründen.

3. Sonstige Bestimmungen

3.1 Der Vertragspartner ist in der gesamten künstlerischen Ausgestaltung und Darbietung des Programms frei und nicht an Weisungen des Veranstalters gebunden. Dem Veranstalter ist Stil und Art der Darbietung bekannt, Hinweise oder Anregungen des Veranstalters oder seiner Beauftragten können sich nur auf technische oder lokalbedingte Details beziehen. Disposition und Regie obliegen dem Vertragspartner

VIELEN DANK ! MERCI ! THANK YOU !

3.2 Der Veranstalter versichert, dass dem Auftritt des Vertragspartners keine behördlichen sowie gearteten bau- oder feuerpolizeilichen Auflagen oder Vorschriften entgegenstehen. Sämtliche diesbezügliche Genehmigungen hat der Veranstalter zum Schutz der Veranstaltung auf eigene Kosten einzuholen.

3.3 Der Veranstalter akzeptiert die vom Künstler oder dessen Vertretern erstellte Gästeliste mit max. 4 Personen

3.4 Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform und sind dem Vertrag als Anlage beizufügen.

4. Salvatorische Klausel

4.1 Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sind, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt.

4.2 Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Zweck der ursprünglich gewollten Klausel soweit wie möglich nahe kommt.

Ort, Datum: _____

Veranstalter: _____

Vertragspartner: _____

Puhhhh, geschafft ;)

Wir freuen uns auf eine erfolgreiche, fröhliche Zusammenarbeit!

Mit freundlichen Grüßen

Mille & Hyde